

Zivilschutzgesetz (ZSG)

vom 22. August 2016

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der dem Zivilschutz im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾ und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)²⁾ übertragenen Aufgaben sowie die Finanzierung dieser Aufgaben. Gegenstand

Art. 2

¹⁾ Der Kanton erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes. Zuständigkeiten

²⁾ Der Regierungsrat bestimmt die für den Zivilschutz zuständige kantonale Behörde und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³⁾ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.

B. Organisation des Zivilschutzes

Art. 3

¹⁾ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzorganisation. Zivilschutzorganisation

²⁾ Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:

Amtsblatt 2016, S. 1301, S. 1900

- a) Leistungen bei Elementarschäden;
- b) die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur;
- c) die Betreuung schutzsuchender und obdachloser Personen;
- d) den Schutz der Kulturgüter;
- e) die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen und der zivilen Führungsorgane.

³ Sie leistet Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Art. 4

Formationen
der Zivilschutz-
organisation

¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich in Formationen.

² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial sowie den topografischen und soziodemografischen Verhältnissen im Kanton.

Art. 5

Aufgebot für
Zivilschutzzei-
sätze

¹ Der Kanton kann die Formationen aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen und nach den Vorgaben des Bundes für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.

² Die Gemeinden können beim Kanton Formationen beantragen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, soweit diese ihr Gemeindegebiet betreffen.

³ Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland bedürfen neben den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Zustimmung des Regierungsrates.

Art. 6

Material

¹ Die Zivilschutzorganisation sorgt für das Einsatzmaterial des Zivilschutzes, die Fahrzeuge und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

² Das Zivilschutzmaterial ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes zu beschaffen.

Art. 7

Aus- und
Weiterbildung

¹ Die Zivilschutzorganisation führt die Grund- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen durch und betreibt hierfür eine Ausbildungsanlage.

² Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben, den Einsatzschwerpunkten und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.

³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen organisiert und durchgeführt werden.

Art. 8

¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzstelle. Zivilschutzstelle

² Die Zivilschutzstelle ist verantwortlich für:

- a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebot zur Ausbildung und für Zivilschutzzeinsätze;
- b) die Personalkontrollführung;
- c) das Disziplinarstrafwesen.

³ Sie unterstützt die Zivilschutzorganisation bei der Besorgung der administrativen Belange.

C. Schutzbauten und Kulturgüterschutz

Art. 9

¹ Die zuständige kantonale Behörde steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und die Zuweisung der Bevölkerung, legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die entsprechenden Kontrolltätigkeiten vor. Schutzbauten
(Schutzräume
und Schutzanlagen)

² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf Gemeindegebiet zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer dieser neu zu erstellenden Anlagen ist der Kanton. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse abweichend geregelt werden.

³ Die Eigentumsverhältnisse der Schutzanlagen bleiben bestehen, ausgenommen der Kanton und die betroffene Gemeinde einigen sich auf eine Handänderung.

⁴ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes respektive der Schutzanlage. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

⁵ Werden Schutzbauten aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt.

Art. 10

Kulturgüter-
schutz

¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist Sache des Besitzers.

² Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt der Zivilschutzorganisation. Diese überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt bei den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen. Darunter fällt insbesondere die Erstellung der erforderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter.

D. Kostentragung

Art. 11

Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten der ihm obliegenden zivilschutzrechtlichen Aufgaben, sofern weder das Bundesrecht noch dieses Gesetz etwas anderes vorsehen.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen vom Bund zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten und nach Massgabe dieses Gesetzes für die von ihnen beantragten Zivilschutzeinsätze.

Art. 12

Kostentragung
für Instandstel-
lungsarbeiten

¹ Bei Einsätzen für Instandstellungsarbeiten trägt der Kanton die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise und Verpflegung der Schutzdienstpflichtigen.

² Die übrigen Kosten können der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller ganz oder teilweise auferlegt werden.

Art. 13

Kostentragung
für Einsätze zu-
gunsten der
Gemeinschaft

¹ Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten des Zivilschutzeinsatzes.

² Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebührenansätze für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.

Art. 14

Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht werden von der zuständigen kantonalen Behörde Ersatzbeiträge erhoben, verwaltet und gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz eingesetzt.

Ersatzbeiträge

E. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung

Art. 15

Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 BZG. Dessen Entscheid kann an die zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.

Vermögensrechtliche Ansprüche

Art. 16

¹ Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 68 ff. BZG

Strafverfolgung

² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und eine Verwarnung durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen werden.

F. Schlussbestimmungen

Art. 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998³⁾ aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁴⁾.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 520.1.
- 2) SHR 500.100.
- 3) SHR 120.100.
- 4) In Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1900).
- 5) Amtsblatt 2016, S. 1301.